

24.

Der Betriebs- und Capitalfonds der Akademie wird folgendermaßen gebildet:

- 1) durch Beiträge aus der Centralvereinscasse,
- 2) durch Zahlungen der Lernenden und etwaige Einnahmen aus den Arbeiten dieser.
- 3) durch Schenkungen und Stiftungen vom Staate, von der Stadt, von Corporationen oder von einzelnen Förderern.

Legere haben, insofern sie ihre Schenkungen und Stiftungen an gewisse Bedingungen geknüpft haben, das Recht, sich persönlich oder durch einen Bevollmächtigten von der vertragsmäßigen Verwendung der Stiftungen zu überzeugen.

25.

Die innere Administration der Lehranstalten wird, sobald die Nothwendigkeit sich herausstellt, einem besoldeten oberen Beamten unter Beihilfe der nothwendigen Lehrer und dem sonstigen Personal übertragen.

Die Lehrer, eventualiter der obere Beamte, werden von dem Centralauschuß nach Vorschlägen des Akademievorstandes angestellt. Alles Nähere über äußere Stellung etc. ordnet ein Vertrag analog §§. 15 und 22.

#### Die Ausstellungs-Angelegenheiten.

26.

Bei der Bedeutung des Ausstellungswesens wird eine ständige Commission für dasselbe von dem Centralvorstand und aus dessen Mitgliedern ernannt. Dieselbe besteht aus einem Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses und aus anderen sechs Mitgliedern des Gesamtvorstandes, von welchen jedes einer anderen der sechs Mitgliedergruppen angehören muß.

Bei besonderen Veranlassungen ist der Gesamtvorstand berechtigt, die Commission durch sechs Mitglieder aus der Gesamtheit der Mitglieder zu verstärken, doch muß jede der sechs Gruppen repräsentirt sein.

27.

Die besondere Aufgabe dieser Commission ist:

- 1) Unter Anlehnung an die jährlichen Ausstellungen des Börsenvereins der deutschen Buchhändler für eine würdige Repräsentation des Leipziger Buchgewerbes Sorge zu tragen, namentlich derjenigen Zweige, die auf der Ausstellung der Buchhändler entweder garnicht oder nur ungenügend zur Anschauung gebracht werden können.
- 2) Unter Umständen auf Permanenz dieser Ausstellungen hinarbeiten.
- 3) Die zweckmäßige Beschickung der internationalen Ausstellungen, womöglich in collectiver Weise, zu leiten und die dazu etwa nöthigen besoldeten Beamten vorzuschlagen.

#### Die Generalversammlung.

28.

Die oberste Instanz des Centralvereins ist die Generalversammlung. Jährlich einmal findet eine ordentliche Generalversammlung statt. In der Regel soll dieselbe im Laufe des Januar abgehalten werden.

Der Gesamtvorstand stellt die Tagesordnung fest und macht dieselbe vier Wochen vor der Generalversammlung bekannt. Anträge seitens der Mitglieder sind 14 Tage vor der Versammlung einzureichen.

In besonders dringlichen Fällen kann der Gesamtvorstand

eine außerordentliche Generalversammlung unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist zusammenberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

29.

Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

- 1) Wahl und Entlassung des Gesamtvorstandes, der Commissionen u. a., so weit nicht ausdrücklich anders bestimmt ist;
- 2) Festsetzung der Minima des Jahresbeitrages und des Eintrittsgeldes;
- 3) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Vorschlages;
- 4) Abänderung des Statuts;
- 5) Entscheidung über Reclamationen betreffend Ausschließung oder verweigerte Aufnahme;
- 6) Entschliebung über alle Anträge, welche auf statutmäßigem Wege eingebracht worden sind.

30.

Alle Beschlüsse der Generalversammlung werden, wo nicht anders bestimmt ist, nach einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder gefaßt. Auswärtige Mitglieder sind berechtigt, ihre Stimmen auf ein Leipziger Mitglied ihrer Gruppe durch Mandat zu übertragen; jedoch darf ein Leipziger Mitglied nicht mehr wie sechs solche Stimmen repräsentiren. Ein amtliches Protokoll ist durch einen Notar aufzunehmen und durch zwei Vorstandsmitglieder und zwei andere Mitglieder zu contrafirmiren.

31.

Eine Abänderung einzelner Statut-Paragraphen oder eine Revision des ganzen Statuts kann nur auf Antrag des Gesamtvorstandes oder von 25 Mitgliedern des Vereins stattfinden, und muß ein solcher sechs Wochen vor der Generalversammlung gestellt werden. Zur Annahme gehört eine Majorität von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder.

32.

Eine Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder stattfinden. Die hierüber beschließende Generalversammlung (ordentliche oder außerordentliche) kann erst nach einer Frist von acht Wochen zusammentreten. Beschließt dieselbe mit einer Majorität von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung, so wird eine Commission von sechs Vorstandsmitgliedern und sechs anderen Vereinsmitgliedern von der Generalversammlung gewählt, welche unter Leitung des Vereins-Vorsitzenden die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens und der Sammlungen desselben unter Berücksichtigung etwa bestehender Verträge nach dem in dem Statut ausgesprochenen Zweck und übereinstimmend mit den Beschlüssen der Generalversammlung zu ordnen hat.

*Neuer Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekwissenschaft.* Herausgegeben von Dr. J. Petzholdt. Heft 11. November 1884.

Inhalt: Zur Medicinischen Bibliographie. — Chronologisches Verzeichniß Englischer und Amerikanischer Schriftsteller und Anonymer Schriften auf dem Gebiete der Stenographischen Litteratur. (Schluss.) — Der Antiquar und Bernard Quaritch. — Lepsius und Graf v. Korff. — Litteratur und Miscellen. — Allgemeine Bibliographie. — Anfrage und Bitte. — Aufruf an die Herren Bibliothekare.